Amtsblatt
für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026	10.11.2026	Nummer 48



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **2. Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 19.11.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Bauausschusses am 09.07.2026
2. Bekanntgaben
2.1. Information über vergebene Aufträge Straßenunterhalt 2026
2.2. Informationen über vergebene Aufträge Investitionsmaßnahmen 2026
3. Straßen- und Brückenbauwerksunterhalt 2027 - Beschlüsse
4. Investitionsmaßnahmen - Beschlüsse
4.1. Investitionsmaßnahmen 2027
4.2. Investitionsmaßnahmen ab 2028
4.3. Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2027 - 2030
5. Durchführung LED-Umbau Nordbau Landratsamt; Beschluss
6. Erweiterungsbau (G9) am Gymnasium Sonthofen; Beschluss
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil
…

Sonthofen, den 10.11.2026
gez.
Christian Wilhelm
Landrat

201

Bekanntmachung des Landestheater Schwaben

Einladung

**zur Verbandsversammlung
des Zweckverbands Landestheater Schwaben
am Mittwoch, 18.11.2026 um 13:00 Uhr
im Rathaus Memmingen, Sitzungssaal im Erdgeschoss,
Marktplatz 1, 87700 Memmingen**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschriften der Verbandssitzungen vom 28.11.2025 und 23.09.2026
2. Bekanntgabe der Verfügungen zur nachträglichen Genehmigung der Mehrausgaben durch den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung für die Jahre 2024 und 2025
3. Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Jahre 2024 und 2025 durch die Verbandsversammlung
4. Information über das Jahresergebnis 2025 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2025
5. Örtliche Prüfung 2024 und 2025 (Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Memmingen vom 21.10.2026)

5.1 Feststellung der Jahresrechnung 2024

5.2 Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024

5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2025

5.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2025

6. Bekanntgabe der Niederschrift der Strukturkommission als vorberatende Arbeitsgruppe vom 08.10.2026
7. Beratung und Beschluss zur Beitragserhebung für das Jahr 2027
8. Beratung und Beschluss zur mittelfristigen Strukturplanung des Theaterbetriebs
9. Vorstellung und Beschluss des Haushalts- und Stellenplans 2027
10. Vorstellung Spielplan 2027/28
11. Sonstiges

Memmingen, den 05.11.2026

Jan Rothenbacher
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Landestheater Schwaben

200

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.10.2026, (Bpl.Nr. 0491/26), Neubau Wohnhaus Bergstraße 2a in Waltenhofen, (Fl.Nr. 718/41), Gemarkung Martinszell i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Michael Läufle

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei der Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen eingesehen werden.

Michael Läufle 191

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 02.11.2026, (Bpl.Nr. 0673/26) einen eingeschossigen Anbau mit Dachterrasse, Einbau von zwei Dachgauben im DG für 2. Wohneinheit Felchenweg 5 in Sulzberg, (Fl.Nr. 1985/9), Gemarkung Sulzberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Tobias Deil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei dem Markt Sulzberg eingesehen werden.

Tobias Deil 192

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Frau Andrea Krein,

letzte bekannte Anschrift: [kein Ort],

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Schriftstücke:

Mehrere Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 02.11.2026
Aktenzeichen: 3100/212910

beim **Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,**
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 17.11.2026

Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters:

_____

Sonthofen, den 02.11.2026 193

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde
Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede:	Herrn
Vorname:	Markus
Nachname:	Kuhn
Wohnhaft in:	20.-27.08.2026 Einödsbach 1, 87561 Oberstdorf

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 15.10.2026 mit dem Aktenzeichen „SG44-JC3100/95461/W 091-26/ Bü“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: ein Monat

gez.

Sonthofen, den 03.11.2026 194

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Frau Bianca Hackenberg,

letzte bekannte Anschrift: 87534 Oberstaufen, Salzstraße 54

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass zwei für sie bestimmte Schriftstücke:

Ein Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 03.11.2026
Aktenzeichen: 3100/208474

beim **Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,**
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 07.12.2026

Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters:

_____

Sonthofen, den 03.11.2026

195

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;
Wiederherstellung eines Forstweges am Betzigauer Bannholzbach;
Antragsteller: Gemeinde Betzigau, vertr. durch Herrn Marco Alberth, Rotkreuzstr. 2, 87488 Betzigau

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Betzigau beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 07.10.2026 die Plangenehmigung für die Wiederherstellung und Sicherung eines Forstweges – mit darunterliegender Trinkwasserleitung – am Betzigauer Bannholzbach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Geplant ist die Wiederherstellung und Sicherung des Böschungsbereiches am Betzigauer Bannholzbach hinter dem ein Forstweg mit darunterliegender Trinkwasserleitung verläuft. Die Maßnahme dient vorrangig der Beseitigung der durch ein Hochwasserereignis verursachten Schäden und der Sicherung der bestehenden forstlichen Erschließung. Eine grundlegende Änderung der Funktion des bestehenden Weges ist nicht vorgesehen.

Zur Schadensbehebung sind auf einer Länge von ca. 30 m folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung eines gewässerseitigen Steinverbaus aus Wasserbausteinen zur Sicherung des bestehenden Weges und der gewässerseitigen Böschung
- Wiederherstellung bzw. Herstellung der erforderlichen Wegebefestigung
- Ausführung der Wegebefestigung mit wassergebundenen Schichten ohne Bindemittel aus natürlicher Gesteinskörnung
- Herstellung bzw. Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen

Die Entwässerung soll entsprechend dem Bestand über Spitzgräben bzw. Durchlässe mit anschließender Versickerung erfolgen.

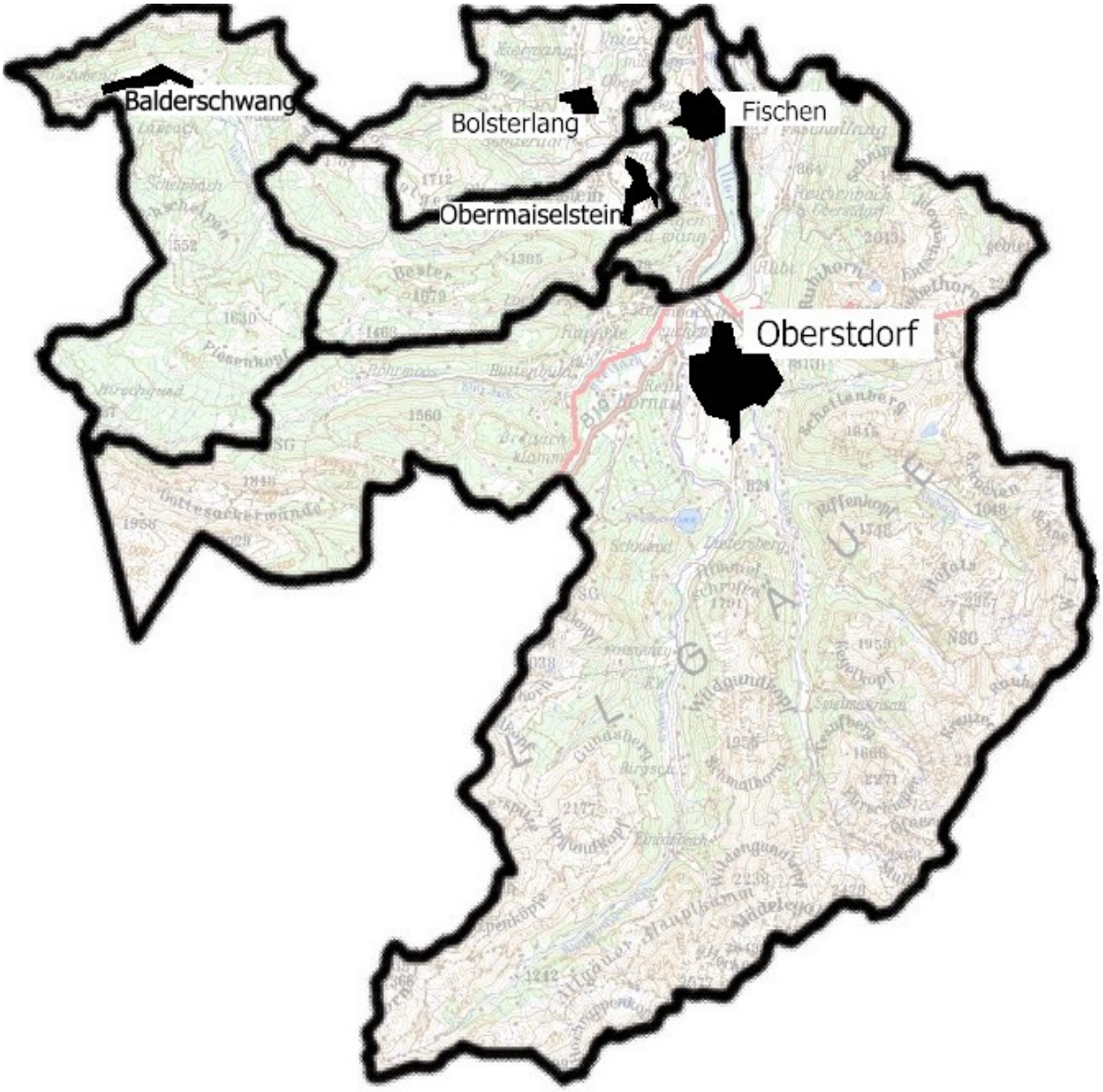
Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin 196

Bekanntmachung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)

Verbandssatzung



Schulverbandsgebiet

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 29.08.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2005 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 137) für das Gebiet des Marktes Oberstdorf, Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Schöllang und Tiefenbach als Verbandsschule errichtet.

Die Grundschule Fischen i. Allgäu gehört ausdrücklich nicht zum Schulsprengel der Volksschule Oberstdorf.

Durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15/2010) umfasst der Sprengel der Hauptschule Oberstdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) des Marktes Oberstdorf sowie der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein und erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Oberstdorf“

Diese Bezeichnung wurde durch die Regierung von Schwaben am 26.10.2010 beurkundet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)
(Verbandssatzung)

erlassen:

§ 1Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule – jetzt Mittelschule – Oberstdorf als Verbandsschule
(2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Oberstdorf und die Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein.
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Oberstdorf“.
(4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)“
(5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstdorf.

§2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die/der Schulverbands-vorsitzende.

§3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
   a) den ersten Bürgermeistern/innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
   b) daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt die/der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§4 Schulverbandsvorsitzende/r

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß Art. 35 KommZG aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die/den Schulverbandsvorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter.

(2) Gemäß Art. 36 Abs. 2 KommZG vollzieht die/der Schulverbandsvorsitzende die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der/dem ersten Bürgermeister/in zukommt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§5 Rechtsstellung der/des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende, ihr/sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie von der/dem Schulverbandsvorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter einberufen wurden.
Soweit sie mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 5,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
   a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
   b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
   c) wenn sie selbstständig Tätig sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz von 30,-- Euro für jede Sitzung;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, welches die/den Schulverbandsvorsitzende/n stellt. Für die Aufwendungen zum Führen der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 01.03.2018 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Markt-/Gemeindekasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, welcher die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schulverbandes obliegen.

§9 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungs-ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§10 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG wird die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

§11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Marktes Oberstdorf.

§13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 11.09.2025 außer Kraft.

Oberstdorf, 16.07.2026

Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes der Volksschule Oberstdorf
(Mittelschule)

Chantalle Schubert
Schulverbandsvorsitzende und
Erste Bürgermeisterin

197

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.11.2026, (Bpl.Nr. 0170/26) eine Materialseilbahn in Blaichach , (Fl.Nr. 538/6, 68/2, 90, 94, 94/1), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Tobias Deil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach eingesehen werden.

Tobias Deil 198

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.11.2026, (Bpl.Nr. 0260/26), 1, Nutzungsänderung im Erdgeschoss in zwei Ferienwohnungen, Anbau eines Lagers und eines Wintergartens Naglergasse 1 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 496, 500/4, 500/5), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof 199

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Frau Zhanna Hovdi,

letzte bekannte Anschrift: 87549 Rettenberg, Großdorfer Straße 34/36

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Schriftstücke:

Zwei Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 09.11.2026
Aktenzeichen: 3100/107384

beim **Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,**
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 08.12.2026

Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters:

_____
Sonthofen, den 09.11.2026
gez. Rothauscher

202

Sonthofen, den 10.11.2026

Digital signiert von Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.11.10 09:25:14 +01'00'

Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu

Christian Wilhelm
Landrat